



Statuten

U.S.Avellino Zurigo

Atikel 1	Name und Zweck des Vereins
1.1	<p>Die Unione Sportiva Avellino Zurigo wurde am 1. Juni 2003 gegründet Das erste Jahr spielte die Mannschaft noch unter den Namen, SC Napoli Zurigo. Ehe dann am 1. Juni 2004 die Bestätigung der Aufnahme vom Schweiz. Fussballverband für die Namensänderung kam. Ihre Vereinsfarben sind grün/weiss und sie bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.</p>
1.2	<p>Die U.S. Avellino Zurigo ist Mitglied des Schweiz. Fussballverband (SFV), des Fussballverbandes der Region Zürich und des Stadzürcherischer Fussballverbandes. Die Statuten, Reglmente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.</p>
1.3	<p>Die U.S. Avellino Zurigo ist politisch und konfessionell neutral.</p>

Artikel 2

Mitgliedschaft

- 2.1** Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.
- 2.2** Der Verein besteht aus:
- a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktivmitglieder
 - c) Junioren (sofern vorhanden)
 - d) Senioren (sofern vorhanden)
- 2.3** Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein Besonders Verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der Generalversammlung.

Artikel 3

Beitritt, Uebertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 3.1** Beitrittserklärungen sind an den Vereinsvorstand oder an die zuständige Abteilung zu richten.
- 3.2** Der neue Mitglied muss einen festgelegten Jahresbeitrag beim Eintritt bezahlen. Saison beginnt offiziell am 01. Juli
- 3.3** Aufnahme gesuche von unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
Ein Austritt aus dem Verein und Mitgliedschaft gilt nur schriftlich und in eingeschriebener Form an die Adresse des dazugehörigen Vereins und sobald der Spielerpass wieder im Besitze des SFV ist. Aus- oder Uebetritts gesuche von Aktiven können in der Regel nur auf Ende der Saison erfolgen. Ausnahmen sind durch den Vorstand ausdrücklich zu genehmigen.

- 3.4** Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den ganzen Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.
- 3.5** Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Insbesondere dann, wenn der Mitglieder die Vereinstatuten verletzt, sich vereinschädigend verhält, sich den Anforderungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit der Bezahlung von Mitgliederbeiträge in Rückstand ist. Der Mitglied wird schriftlich über den Ausschluss in Kenntniss gesetzt. Er kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Kenntnisnahme mit einem schriftlichen begründetem Antrag an den Vorstand, zu Handeln der nächsten Generalversammlung, rekurrieren.
- 3.6** Die Rückerstattung des Depots ist Sache der Vereins. Wenn der Verein der Meinung ist, dass der Spieler die verschiedenen Verpflichtungen nicht eingehalten hat, wird das Depot nicht zurück- oder nur teilweise zurückerstattet oder es wird erst dann zurückerstattet wenn der betroffene Spieler die Verpflichtungen nachträglich erfüllt, dies aber nur gemäss eine eventuelle Abmachung zwischen ihn und dem Verein.
- 3.7** Spieler können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.8** Jeder Spieler der Aktiven Teams (erste Mannschaft und Senioren) sind dazu verpflichtet mindestens einmal pro Saison (Hin- oder Rückrunde) ein Spiel der E- oder D-Juniorenmannschaften als Schiedsrichter zu leiten. Auch ist jeder Spieler der Aktiven Teams (erste Mannschaft und Senioren) dazu verpflichtet mindestens an einem Heim-Junioren Turnier oder an einem Spiel der Futsal National Liga B Mannschaft entweder als Schiedsrichter, als Helfer an der Bar oder als Zeitnehmer oder Zeitschreiber teilzunehmen. Spieler und Mitglieder, die mindestens einer dieser Verpflichtung nicht einhalten werden entweder 100 Franken

am Jahresmitgliederbeitrag dazu verrechnet oder die 100 Franken werden vom jährlichen Depot von 150 Franken abgezogen sofern der betroffene Spieler nach Saisonabschluss ein Anrecht auf die Rückerstattung des Depots hat.

Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben. (GV, Cluborgan).

Artikel 4	Organe
------------------	---------------

Die Organe des Vereins sind:

4.1

- a) die Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
- b) die Rechnungsrevisoren
- c) der Vorstand
- d) die Abteilungen
- e) die Kommissionen

Artikel 5	Generalversammlung- Ausserordentliche GV
------------------	---

5.1 Die GV ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

5.2 Die ordentliche GV findet alljährlich, innerhalb, in der Regel, von zwei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres, statt.

5.3 Eine ausserordentliche GV kann jederzeit einberufen werden

- a) durch den Vorstand
- b) wenn mind. ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder mündlich beim Vorstand verlangt.
Das Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen zu leisten.

5.4 Die GV ist beschlussfähig wenn mind. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

5.5 Die ordentliche sowie die ausserordentliche GV ist für Vorstandsmit-glieder, Aktive sowie Junioren ab dem 18. Lebensjahr obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse von Fr. 100.—bestraft.

5.6 Die Einladung und Traktandenliste sind den stimmberechtigten Mit-gliedern mind. 7 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

5.7 Die GV wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Ist er verhindert leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob zur GV Statutengemäss eingeladen wurde und – aufgrund der Anwesenheitsliste- auch beschlussfähig ist.

5.8 Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Appell
- Jahresbericht, Revisorenbericht
- Wahlen des Präsidenten , Vorstand, Revisor
- Festsetzung Aktivmitgliederbeitrag
- Ehrungen
- Statutenänderungen
- Rekurse gegen Ausschluss von Mitgliedern
- Anträge
- Verschiedenes

6.1 Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzchef (Kassierer)
- Leiter Spielbetrieb(Sportchef)
- Leiter Aktive
- Leiter PR/Marketing
- Leiter Vereinsanlässe
- Leiter Gönner
- Sekretär/in

6.2 In der Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Es können mehrere Aufgaben in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandmitglied hat nur eine Stimme.

6.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so weit es notwendig ist. Dieser kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder beiziehen; diese haben jedoch nur beratende Funktion.

6.4 Die GV wählt einen Kassierer und einen Ersatzkassierer für eine Dauer von jeweils zwei Jahren.

6.5 Die Kassierer prüfen und begutachten die Jahresrechnungen des Vereins sowie allfälligen Fonds und separat geführten Kassen und erstatten schriftlich Bericht an der GV.

Artikel 7

Finanzen

- 7.1** Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen mit dem Zweck des Vereins übereinstimmen.
- 7.2** Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/ Geschäftsjahres, resp. Beim Eintritt zu entrichten. Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eintreten, kann der Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

Artikel 8	Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen
------------------	--

- 8.1** Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offendurchzuführen.
- 8.2** Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen
- 8.3** Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident der Stichentscheid.

U.S Avellino Zurigo

Zürich, den 01.01.2011

Präsident: Roberto Archidiacono
Finanzchef: Roberto Archidiacono
Leiter Spielbetrieb Aktive: Ivan Chieffo
Leiter Futsa: Marcello La Peruta